

## **Beratungsrelevante Neuerungen aus den verschiedenen Schularten: Stand 09/2011**

### **1. Inklusion: Gesetzliche Verankerung im BayEUG**

Änderung BayEUG vom 20. Juli 2011 (in Auszügen)

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2011/heftnummer:14/seite:313>

#### **1. Art. 2 EUG Aufgaben der Schulen:**

Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Inklusiver Unterricht ist Aufgabe aller Schularten

#### **2. Art. 30a EUG Zusammenarbeit von Schulen, kooperatives Lernen:**

Absatz 2 wird aufgehoben und die Absätze 3 bis 9 werden angefügt.

In den Absätzen 3 bis 9 werden u.a. die Formen des kooperativen Lernens definiert (Kooperationsklassen, Partnerklassen, Offene Klassen der Förderschule)

#### **3. Art. 30b „Inklusive Schule“ wird neu eingefügt:**

Hier wird das Schulprofil „Inklusion“ definiert

#### **4. Art. 41 Schulpflicht bei sonderpädagogischem Förderbedarf und bei Krankheit**

Die Regelungen zur Erfüllung der Schulpflicht werden hier neu gefasst

## **2. Volksschulen**

#### **1. Aufnahme in den Mittlere-Reife-Zug:**

KMS IV.2 – 5 S 7503 -4.57863 vom 10.6.2011:

[http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/m\\_zug\\_aufnahme\\_kms01.07\\_11.pdf](http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/m_zug_aufnahme_kms01.07_11.pdf)

Auszug:

... „Der Zugang zum M-Zug ist zusätzlich zur Entscheidung mit Zwischenzeugnis und ggf. Aufnahmeprüfung auch unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- aus der Regelklasse der Jgst. 6 in die Jgst. 7 des M-Zugs mit einem Notenschnitt von 2,66 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Jahreszeugnis
- aus der Regelklasse der Jgst. 7 bzw. 8 in die Jgst. 8 bzw. 9 des M-Zugs mit einem Notenschnitt von 2,33 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch im Jahreszeugnis

Eine nochmalige Aufnahmeprüfung nach dem Jahreszeugnis findet nicht statt.

Die Bedingungen für den Zugang von Jgst. 9 der Regelklasse in die Jgst. 10 des M-Zugs bleiben unverändert.“ ...

## **2. Aufnahmeprüfung in den M-Zug ab dem Schuljahr 2010/2011 für Schülerinnen der HS/MS:**

**(KMS IV.2 – 5 S 7501(2011) – 4.23216 vom 15.03.2011)**

Die Modalitäten des Verfahrens werden wie folgt konkretisiert:

Gemäß § 30 der VSO haben die Schülerinnen und Schüler, die nicht den direkten Zugang zum Mittlere-Reife-Zug über den Notendurchschnitt im Zwischenzeugnis nachweisen können, die Möglichkeit sich einer Aufnahmeprüfung in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch zu unterziehen in denen nicht die Note 2 oder besser erreicht wurden (vgl. KMS vom 22.12.2010 Nr. IV.2-5 S 7501(2011)-4.127 532).

**Alle drei Fächer bieten die Chance den erforderlichen Notenschnitt zu erreichen. Eine Verschlechterung der Gesamtnote durch die Aufnahmeprüfung erfolgt künftig nicht mehr.** Sobald der notwendige Notendurchschnitt und damit der Zugang zum M-Zug erreicht wurde, ist **eine weitere Prüfungsteilnahme nicht mehr erforderlich.** Eine entsprechende Änderung der VSO ist in Vorbereitung.

**Mehrere Prüfungen an einem Tag sind nicht zulässig.** Auch eine freiwillige Teilnahme an der Prüfung in einem Fach, das bereits im **Zwischenzeugnis mit der Note 2** bewertet wurde, ist grundsätzlich möglich, wenn damit der Gesamtdurchschnitt verbessert werden kann.

**Ein Ausschluss** von Schülerinnen und Schülern bzgl. der Teilnahme an der Aufnahmeprüfung kann nur erfolgen, **wenn das Erreichen des erforderlichen Notenschnitts als Zugangsvoraussetzung rechnerisch nicht möglich ist.**

**Die Aufnahmeprüfung regelt nur die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern der HS/MS in den M-Zug** und nicht von externen Bewerbern (z.B. Schüler aus RS und Gym). Hier wird auf die unveränderten Bedingungen und Vorgaben in § 31 VSO verwiesen.

## **3. Teilnahme anderer Bewerberinnen und Bewerber nach VSO § 59 an den Prüfungen zum qualifizieren Hauptschulabschluss und nach VSO § 64 an den Prüfungen zum mittleren Schulabschluss; hier: Projektprüfung (KMS IV.2 – 5 O 7202.1 – 4.50 038 vom 22.07.2011)**

Ab dem Schuljahr 2011/2012 gilt: Die Projektprüfung ist in den Prüfungen zum QA und mittleren Schulabschluss **auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer anderer Schularten und externe Bewerberinnen und Bewerber, die keine Schülerinnen und Schüler allgemeiner Schulen** mehr sind verpflichtend. **Wirtschaft und Recht ist nicht mehr Bestandteil der Prüfungen.** Die Note wird **doppelt gewichtet.**

Auszug :

...Die Projektprüfung wird **erstmalig bei den Prüfungen im Schuljahr 2011/12** durchgeführt:

- Im qualifizierenden Hauptschulabschluss** (Anlage 1) ersetzt die Projektprüfung die Prüfungen
  - im Fach „Wirtschaft und Recht“ (RS, Gym) und „Betriebswirtschaft“ (WS) sowie
  - im arbeitspraktischen Wahlpflichtfach (boZ Technik, Wirtschaft oder Soziales) oder sonstigem Wahlfach (z. B. aus den Fächern Ethik, Informatik, Sport, Kunst).

Die Korrekturarbeit der schriftlichen Prüfung durch die Lehrkräfte der Realschule, Wirtschaftsschule und des Gymnasiums entfällt somit.

- Im mittleren Schulabschluss der Haupt-/Mittelschule** (Anlage 2) ersetzt die Projektprüfung ab Schuljahr 2011/12 die schriftliche Prüfung

im Fach Arbeit-Wirtschaft-Technik sowie das arbeitspraktische Wahlpflichtfach oder sonstige Wahlfach (z. B. aus den Fächern Musik, Kunst, Informatik, Buchführung).

Hinweise, Musterprüfungen, Bewertungsbögen für die Projektprüfung erhalten Sie in der Anlage und im Bereich „Projektprüfung“ auf den Internetseiten des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung unter [www.isb-mittelschule.de](http://www.isb-mittelschule.de).

Um die Durchführung der Projektprüfung für Bewerberinnen und Bewerber anderer Schularten so effektiv wie möglich zu machen, ist die enge Zusammenarbeit mit der Haupt-/Mittelschule bei Vorbereitung, Durchführung und Bewertung sinnvoll.

In die Projektprüfung, die von der Haupt-/Mittelschule in eigener pädagogischer Verantwortung und nicht zentral durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus erstellt wird, sollen auch die an der jeweiligen Schulart erworbenen Kompetenzen der Projektarbeit eingebracht werden.

Dabei können Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium ihre Schülerinnen und Schüler tatkräftig unterstützen, z. B. bei

der Auswahl und Formulierung von **Themenvorschlägen** der Schülerinnen und Schüler,

der Unterstützung der Schülerinnen und Schüler durch Beratungsangebote in der Planungs- und Vorbereitungsphase,

der Unterstützung der Lehrkräfte der Haupt-/Mittelschule bei der Organisation und Durchführung der Projektprüfung und

der Mitarbeit bei der Bewertung der Projektmappe.

Die konkrete Zusammenarbeit kann nur vor Ort vereinbart werden. Die Planung der Kooperation im Rahmen der Projektprüfung wird von der Feststellungskommission bzw. vom Prüfungsausschuss der Haupt-/Mittelschule übernommen.

Die Schulleitungen von Realschule, Wirtschaftsschule und Gymnasium, von denen Schülerinnen und Schüler als andere Bewerberinnen und Bewerber an den Prüfungen zum qualifizierenden Hauptschulabschluss und mittleren Schulabschluss an der Haupt-/Mittelschule teilnehmen, werden

gebeten, rechtzeitig mit der Schulleitung der Haupt-/Mittelschule in Kontakt zu treten, um weitere Schritte planen zu können. ...

#### **4. Ausgestaltung der Jahrgangsstufe 5 an allen weiterführenden Schulen als Gelenkklasse in der Übertrittsphase**

**Hier: Weiterentwicklung der schulartübergreifenden Zusammenarbeit im Bereich der Aufnahmeprüfungen an Realschulen und Gymnasien für den Übertritt in Jahrgangsstufe 6 (KMS III.5 - 5 S 4302 – 6.120 502 vom 08.04.2011)**

Neben einer Darstellung des aktuellen Verfahrens im Bereich der Aufnahmebedingungen gibt das KMS Hinweise zur Umsetzung im Bereich der Aufnahmeprüfungen.

Das KMS hierzu im Wortlaut:

#### **„II. Darstellung der Möglichkeiten zur schulartübergreifenden Kooperation im Bereich der Aufnahmeprüfungen und der Durchführung von Fördermaßnahmen in den Gelenkklassen ab dem Schuljahr 2010/2011**

##### **1. Voranmeldung an aufnehmender Schulart**

- Den Erziehungsberechtigten von Schülerinnen und Schüler, die einen aufsteigenden Übertritt in Jahrgangsstufe 6 der Realschule bzw. des Gymnasiums anstreben, wird

empfohlen, Anfang Mai parallel zur Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Jahrgangsstufe 5 eine Voranmeldung an der gewünschten aufnehmenden Schule vornehmen.

- Nach der erfolgten Voranmeldung teilen die Erziehungsberechtigten der derzeit besuchten Haupt-/Mittelschule bzw. Realschule mit, an welche konkrete Realschule bzw. an welches Gymnasium ein aufsteigender Übertritt in Jahrgangsstufe 6 erfolgen soll.

## 2. Maßnahmen der schulartübergreifenden Kooperation

- Die Haupt-/Mittelschule bzw. Realschule setzt sich mit der von den Erziehungsberechtigten genannten Realschule bzw. dem Gymnasium in Verbindung und klärt ab, welche inhaltlichen Schwerpunkte und Kompetenzen im Rahmen einer Aufnahmeprüfung abgeprüft werden.
- Bezüglich dieser Inhalte und Kompetenzen unterstützt die Haupt-/ Mittelschule bzw. Realschule die in Frage kommenden Schülerinnen und Schüler im Rahmen der eingerichteten Fördermöglichkeiten unter möglicher Verwendung der im Internetangebot des Staatsinstitutes für Schulqualität und Bildungsforschung zur Verfügung gestellten Lehrplansynopsen und Übungsmaterialien

<http://www.foerdern-individuell.de/index.php?Seite=5206&T>

- Sollte eine Aufnahmeprüfung aufgrund des Erreichens des erforderlichen Notendurchschnittes nicht notwendig sein, würde aufgrund der Kooperation der Schularten hinsichtlich der vereinbarten Inhalte und Kompetenzen der Fördermaßnahmen und deren Vermittlung eine breitere Basis gelegt werden, um den Übertritt zu Beginn der Jahrgangsstufe 6 an der neuen Schulart erfolgreich zu bewältigen.“

## 5. Weitere Informationen:

### 1. Modellversuch flexible Grundschule

Weitere Informationen:

<http://www.bildungspakt-bayern.de/projekte/flexible-grundschule/>

### 2. Materialien des ISB für die Arbeit an GS/MS:

[www.foerdern-individuell.de](http://www.foerdern-individuell.de)

### 3. Anregungen für Umgang mit kultureller und sprachlicher Vielfalt:

[www.kompetenz-interkulturell.de](http://www.kompetenz-interkulturell.de)

## 3. Realschulen

**Vollzug der Realschulordnung (RSO); Vorgriffsregelung auf beabsichtigte Änderungen der RSO gültig mit sofortiger Wirkung (KMS V.4 – 5 S 6610 -5a.32 710 vom 29.03.2011):**

1. Nachprüfung (§ 59, VI, 2): Schülerinnen und Schüler, die sich der Nachprüfung erfolgreich unterzogen haben, erhalten ein neues Jahreszeugnis, in dem die in der Nachprüfung erzielten Noten an die Stelle der jeweiligen Jahresfortgangsnote treten und das einen Vermerk darüber enthält, welche Noten auf der Nachprüfung beruhen.

2. Freiwilliges Wiederholen (§ 61, I, 1): Schülerinnen und Schüler können (wieder) spätestens bis zur Aushändigung des Zwischenzeugnisses (vgl. § 64, I, 1) in die vorherige Jahrgangsstufe zurücktreten.
3. Rückgabe der Zwischenzeugnisse bzw. der Information über das Notenbild (§ 64, IV, 2): Die unterschriebenen Zwischenzeugnisse bzw. Informationen über das Notenbild werden den Schülerinnen und Schülern nicht mehr erst „spätestens am Schuljahresende zurückgegeben“, sondern zeitnah nach Überprüfung der unterschriftlich bestätigten Kenntnisnahme der Erziehungsberechtigten.

## 4. FOS/BOS

### 1. Änderung der Fachober- und Berufsoberschulordnung vom 22. Juni 2011:

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2011/heftnummer:13/seite:286>

Eine Synopse aller Veränderungen kann unter folgendem Link aufgerufen werden:

[http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/foboso\\_neu\\_ef1.pdf](http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdfschw/pdfsw1011/foboso_neu_ef1.pdf)

### 2. FOS-Vorklasse: Modellversuch an drei Fachoberschulen

Im Schuljahr 2011/12 werden erstmals an **drei Standorten Vorklassen für Fachoberschulen** eingerichtet. Das Angebot soll Schülern des M-Zuges der Haupt-/Mittelschule und des H-Zweiges der Wirtschaftsschule den Übergang an die neue Schulart erleichtern und den schulischen Erfolg dieser Schüler erhöhen. Vorklassen wird es in diesem Modellversuch erstmals an der **Staatlichen FOS/BOS Altötting**, der **Staatlichen FOS/BOS München Ausbildungsrichtung Technik** und an der **Staatlichen FOS/BOS Kitzingen** geben.

## 5. Gymnasium

### A. Änderung der Gymnasialschulordnung vom 8. Juli 2011 (in Auszügen)

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2011/heftnummer:14/seite:320>

Ein Großteil der Änderungen bezieht sich auf die Bereinigung der GSO im Bezug auf den Wegfall des G9.

**Änderungen sind in Rot und unterstrichen**

#### 1. § 37 Teilnahme

Halbsatz 2 wird Satz 3 und erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Zeugnis ist der Schule innerhalb von zehn Tagen, nachdem es verlangt wurde, vorzulegen; anderenfalls gilt das Fernbleiben als unentschuldigt.“

## 2. § 47 Wahl des Kursprogramms in den Jahrgangstufen 11 und 12 und der Abiturprüfungsfächer

(3) <sup>1</sup> Das dritte schriftliche Abiturprüfungsfach wird in der Jahrgangsstufe 12 spätestens bis zum 31. Januar gewählt.  
(früher: 15. Dezember)

## 3. § 50 Gestaltung des Pflichtprogramms in der Qualifikationsphase

Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„(8) <sup>1</sup>Schülerinnen und Schüler, die auf Grund einer körperlichen Behinderung vom Sportunterricht auf Dauer befreit sind, sind nicht verpflichtet, anstelle des Fachs Sport ein anderes Fach zu belegen. <sup>2</sup>Entsprechend kann bei Schülerinnen und Schülern verfahren werden, die während eines Ausbildungsabschnitts aus gesundheitlichen Gründen vom Sportunterricht befreit werden müssen. <sup>3</sup>Schülerinnen und Schüler, die aus gesundheitlichen Gründen für die Dauer eines Ausbildungsabschnitts vom Sportunterricht befreit sind, müssen jedoch ein anderes Fach belegen. <sup>4</sup>Abs. 2 bleibt unberührt.“

## 4. § 53 Leistungsnachweise

Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Im Fach Kunst können praktische Leistungen als Ersatz für schriftliche und mündliche Leistungsnachweise, im Fach Musik nur als Ersatz für mündliche Leistungsnachweise gefordert werden.“

Es werden folgende Abs. 4 und 5 angefügt:

„(4) Zur Frage eines Nachteilsausgleichs oder Notenschutzes für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens trifft das Staatsministerium gesonderte Festlegungen.

(5) Für Schülerinnen und Schüler mit Behinderung kann die oder der Ministerialbeauftragte ggf. nach Abstimmung mit dem Mobilen Sonderpädagogischen Dienst Nachteilsausgleich gewähren.“

## 5. § 59 Nachholung von Leistungsnachweisen

Neufassung:

(1) <sup>1</sup> Versäumen Schülerinnen und Schüler einen großen Leistungsnachweis mit ausreichender

Entschuldigung, so erhalten sie einen Nachtermin. <sup>2</sup> Versäumen sie mehrere große Leistungsnachweise mit ausreichender Entschuldigung, so kann je Fach ein Nachtermin für mehrere Leistungsnachweise angesetzt werden. <sup>3</sup> Bei angekündigten kleinen Leistungsnachweisen kann entsprechend verfahren werden.

## 6. § 72 Zeugnis über den Ausbildungsabschnitt

Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) <sup>1</sup>Hat eine Schülerin oder ein Schüler in einem Fach oder im Wissenschaftspropädeutischen Seminar keine hinreichenden Leistungsnachweise erbracht und mit ausreichender Entschuldigung weder an Nachterminen noch an einer Ersatzprüfung teilgenommen, so wird anstelle einer Halbjahresleistung eine entsprechende Bemerkung mit der Folge des § 50 Abs. 9 aufgenommen. <sup>2</sup>Bei Befreiung im Fach Sport gilt § 70 Abs. 7 Satz 1 entsprechend.“

## 6. § 75 Zulassung

- (1) <sup>1</sup> Am Ende der Ausbildungsabschnitte 11/2 und 12/1 teilt die Schule, soweit erforderlich, der Schülerin oder dem Schüler und ggf. den Erziehungsberechtigten schriftlich mit, welche Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung noch zu erbringen sind. <sup>2</sup> Bis zum Ende des Ausbildungsabschnitts 12/1 unterrichtet die Schule die Schülerinnen und Schüler, wenn ihre Seminararbeit mit 0 Punkten bewertet wird. <sup>3</sup> Ist eine Benachrichtigung unterblieben, so kann daraus ein Recht auf Zulassung zur Abiturprüfung nicht hergeleitet werden.

## 7. § 81 Mündliche Prüfung

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Das Kolloquium gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa 15 Minuten Dauer.

1. Kurzsreferat der Schülerin oder des Schülers zum gestellten Thema (ca. 10 Minuten) aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt sowie ein Gespräch ausgehend vom Kurzsreferat.
2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

(Kommentar: Klargestellt wird, dass sich das Gespräch im Kolloquium nicht auf das Thema des Kurzsreferats beschränkt. Abgestellt wird auf den gewählten Prüfungsschwerpunkt)

Abs. 3 wird folgender Satz 5 angefügt:

<sup>5</sup> Die Zusatzprüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile von je etwa zehn Minuten Dauer:

1. Gespräch zu den Lerninhalten aus dem gewählten Prüfungsschwerpunkt;
2. Gespräch zu den Lerninhalten aus zwei weiteren Ausbildungsabschnitten.

## 8. § 85 Zuerkennung der Allgemeinen Hochschulreife

Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:

„5. in mindestens drei der fünf Abiturprüfungsfächer, darunter eines der Fächer Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache, in den nach § 83 ermittelten Prüfungsergebnissen mindestens 20 Punkte und zudem in einem weiteren Abiturprüfungsfach aus den Fächern Deutsch, Mathematik und fortgeführte Fremdsprache mindestens 16 Punkte erreicht wurden ...“.

## 9. § 91 Zulassung

Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Bewerberinnen und Bewerber müssen ihren Hauptwohnsitz seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung in Bayern haben.“

## 10. Änderung von Anlage 4:

Fußnote 5 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Das Fach Psychologie kann auch Leitfach für ein Projekt-Seminar zur Studien- und Berufsorientierung sein.“

## 11. Anlage 9:

Anlage 9 wird neu gefasst und formuliert die Regelungen zur Schwerpunktbildung in der mündlichen Abiturprüfung

## 12. Anlage 11:

Folgender Satz 6 wird eingefügt:

„<sup>6</sup>Bei einem Ergebnis (elffache Wertung) von unter 11 Punkten ist die Abiturprüfung nicht bestanden.“

## B. Weitere Informationen

1. **Legasthenie, Gymnasien:** Hier: Gewährung von Notenschutz in den Fremdsprachen (KMS VI.9 – 5 S 4306.4 – 7a.022208 vom 25.03.2011)

Link zum KMS:

[http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdf/lagasth\\_fs\\_qstufe\\_3\\_11.pdf](http://www.schulberatung.bayern.de/imperia/md/content/schulberatung/pdf/lagasth_fs_qstufe_3_11.pdf)

2. **Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen** an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs:

KMBek vom 7. Juni 2011 Az.: VI.9-5 S 5500-6b.41 619

Link zur KMBek:

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmbel/jahrgang:2011/heftnummer:13/seite:129>

## 6. Berufsschulen

### A. Änderung der Berufsschulordnung vom 30. Juni 2011

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2011/heftnummer:13/seite:295>

Auszüge:

#### 1. § 32 Verhinderung

(2) <sup>1</sup> Bei einer Erkrankung von mehr als zwei Tagen ist der Mitteilung an die Schule eine Ablichtung der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung beizufügen. <sup>2</sup> Häufen sich krankheitsbedingte Schulversäumnisse oder bestehen an der Erkrankung Zweifel, kann die Schule die Vorlage eines ärztlichen oder schulärztlichen Zeugnisses verlangen; das Gleiche gilt für Erkrankungen am Tag eines angekündigten Leistungsnachweises.

#### 2. § 33 Befreiung

Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

<sup>3</sup> Berufsschulberechtigte, für die weder eigene Klassen noch ein Plusprogramm eingerichtet werden und die einen mittleren Schulabschluss nachweisen können, werden auf Antrag von den Fächern Religion, Ethik und Deutsch befreit; über die Befreiung entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter im pflichtgemäßen Ermessen.

#### 3. § 40 Leistungsnachweise

In Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„<sup>4</sup> Wird ein Tatbestand nach Satz 1 erst nach Rückgabe des Leistungsnachweises bekannt, so ist der entsprechende Leistungsnachweis nachträglich mit der Note 6 zu bewerten und die Zeugnisnote entsprechend zu berichtigen; Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.“

Es wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) Bei dauernder Behinderung sowie besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens kann Schülerinnen und Schülern ein Ausgleich von Prüfungsnachteilen bzw. Notenschutz gemäß den vom Staatsministerium erlassenen Vorschriften gewährt werden.“

#### 4. § 48 Durchschnittsnote, erfolgreicher Hauptschulabschluss, mittlerer Schulabschluss

(2) <sup>1</sup> Schülerinnen und Schüler, die unter Einschluss der allgemein bildenden Fächer eine Durchschnittsnote gemäß Abs. 1 Satz 1 von mindestens 3,0 erzielen und mindestens befriedigende Englischkenntnisse nachweisen, erhalten, sofern sie nicht bereits wenigstens

einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, von Amts wegen folgende Eintragung in das Abschlusszeugnis: „Dieses Zeugnis verleiht in Verbindung mit dem Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung mit einer Regelausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren den mittleren Schulabschluss“; Schülerinnen und Schüler, die bereits einen mittleren Schulabschluss (Art. 25 BayEUG) besitzen, erhalten die Eintragung in das Abschlusszeugnis nur auf Antrag. ...

## **B. Weitere Informationen**

1. KMBek vom 17. März 2011 Az.: VII.8-5 S 9500-6-7.3 363

Ausgleich von Prüfungsnachteilen an Berufsschulen, Berufsfachschulen, Wirtschaftsschulen, Fachschulen, Fachakademien, Fachoberschulen und Berufsoberschulen aufgrund dauernder Behinderung:

<https://www.verkuendung-bayern.de/kwmb1/jahrgang:2011/heftnummer:10/seite:86>

2. Änderung der Berufsfachschulordnung Pflegeberufe vom 8. Juli 2011:

<https://www.verkuendung-bayern.de/gvbl/jahrgang:2011/heftnummer:14/seite:329>

3. Änderung der Fachschulordnung vom 29.07.2011

<https://www.verkuendung-bayern.de/files/kwmb1/2011/16/kwmb1-2011-16.pdf#page=31>

## **7. Verschiedenes:**

Internetplattform zum Thema ADHS:

[www.adhs.info](http://www.adhs.info)

Informationen für Lehrkräfte:

[www.adhs.info/fuer-paedagogen.html](http://www.adhs.info/fuer-paedagogen.html)

Bestellformular Broschüre „Hände weg von mir –Tipps für Kinder“:

[http://www.wildwasser-nuernberg.de/Sonstiges/Bestellblatt\\_Haende\\_weg\\_von\\_mir-TippsfuerKinder\\_2\\_.pdf](http://www.wildwasser-nuernberg.de/Sonstiges/Bestellblatt_Haende_weg_von_mir-TippsfuerKinder_2_.pdf)

Material- und Informationsangebot des ISB zu den **Gelenkklassen**, insbesondere konkrete Hilfen in Teilbereichen der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch, abrufbar unter folgendem Link:

<http://www.foerdern-individuell.de/index.php?Seite=5206&>

Auswertung der Onlinebefragung im Rahmen der kind- und begabungsgerechten Übertrittsphase:

<http://www.km.bayern.de/uebertritt>

Merkblatt über die Fachakademie für Wirtschaft:

Download der aktuellen Fassung:

<http://www.km.bayern.de/schueler/schularten/fachakademie.html>